



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.08.2025

Wegfall des Berichts über die zurückliegende und die geplante Bildungsarbeit sowie die Förderung in der Erwachsenenbildung Bayerns im Zuge des 4. Modernisierungsgesetzes

Der Entwurf der Staatsregierung für ein 4. Modernisierungsgesetz sieht in Art. 31 den Wegfall der Berichtspflicht über die zurückliegende und die geplante Bildungsarbeit sowie die Förderung in der Erwachsenenbildung Bayerns (Erwachsenenbildungsbericht) vor.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Seit wann wird der Erwachsenenbildungsbericht geführt? 3
- 1.b) Für wie relevant hält die Staatsregierung die Inhalte des Berichts für die Öffentlichkeit? 3
- 2.a) Auf wie viele Arbeitsstunden beläuft sich der mit der Erstellung des Berichts verbundene Aufwand? 3
- 2.b) Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, den Aufwand für die Erstellung durch den Einsatz von Automatisierung und künstlicher Intelligenz (KI) zu reduzieren? 3
- 3.a) Welches Ziel wurde bisher mit dem Erwachsenenbildungsbericht verfolgt? 3
- 3.b) Welche öffentlichen Stellen haben einen Nutzen durch den Erwachsenenbildungsbericht? 3
- 3.c) Welche Konsequenzen/Maßnahmen wurden bisher aus den Ergebnissen des Erwachsenenbildungsberichts abgeleitet? 3
- 4.a) Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die Informationen und Zusammenhänge, die bisher mithilfe des Erwachsenenbildungsberichts der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin verfügbar sind? 4
- 4.b) Hält die Staatsregierung für erstrebenswert, dass mithilfe des Berichts, der die Datengrundlage nicht nur darstellt, sondern auch kontextualisiert, eine öffentliche Diskussion über die Thematik ermöglicht wird? 4

4.c)	Wie soll der mit der Veröffentlichung des Berichts verbundene öffentliche Diskurs in Zukunft sichergestellt werden, wenn durch die Abschaffung keine regelmäßige Information der Öffentlichkeit mehr stattfindet?	4
5.	Wer kann in Zukunft eine Berichterstattung einfordern, wenn dies – wie im Gesetzentwurf formuliert – anlassbezogen sowie auf Anforderung erfolgen kann?	4
6.	Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf zwar vorsieht, die Berichtspflicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zu streichen, nicht aber die Berichtspflicht der Förderempfänger nach Art. 12 Abs. 2 Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG), in welcher Form sollen die eingehenden Daten und Bewertungen vom StMUK in Zukunft aufgegriffen und weiterverarbeitet werden, wenn nicht in Form eines zusammenfassenden Erwachsenenbildungsberichts?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 13.10.2025

1.a) Seit wann wird der Erwachsenenbildungsbericht geführt?

Nach Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) soll das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) seit Inkrafttreten des neuen BayEbFöG zum 01.01.2019 und somit seit der 18. Wahlperiode (2019) dem Landtag zu Beginn jeder Legislaturperiode über die zurückliegende und die geplante Bildungsarbeit sowie die Förderung in der Erwachsenenbildung berichten.

1.b) Für wie relevant hält die Staatsregierung die Inhalte des Berichts für die Öffentlichkeit?

Die Berichte ergehen nach Maßgabe von Art. 12 Abs.1 BayEbFöG gegenüber dem Landtag. Sie werden nach hiesigem Kenntnisstand vom Landtag üblicherweise nicht veröffentlicht.

2.a) Auf wie viele Arbeitsstunden beläuft sich der mit der Erstellung des Berichts verbundene Aufwand?

Die hierfür aufgewendeten Arbeitsstunden lassen sich mangels Erfassung nicht beziffern.

2.b) Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, den Aufwand für die Erstellung durch den Einsatz von Automatisierung und künstlicher Intelligenz (KI) zu reduzieren?

Welche Möglichkeiten Automatisierung und künstliche Intelligenz (KI) speziell für das Berichtswesen bieten, um den Aufwand für die Berichterstellung ohne Qualitäts- und Inhaltsverlust zu verringern, wird sich erst nach und nach zeigen.

3.a) Welches Ziel wurde bisher mit dem Erwachsenenbildungsbericht verfolgt?

Der Bericht soll dem Landtag alle fünf Jahre einen Überblick über die zurückliegende und die geplante Bildungsarbeit sowie über die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung verschaffen.

3.b) Welche öffentlichen Stellen haben einen Nutzen durch den Erwachsenenbildungsbericht?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

3.c) Welche Konsequenzen/Maßnahmen wurden bisher aus den Ergebnissen des Erwachsenenbildungsberichts abgeleitet?

Die Inhalte des Berichts sind zugleich die Zusammenfassung eines ohnehin stattfindenden regelmäßigen und intensiven Austausches zwischen dem StMUK, den Trä-

gern der Erwachsenenbildung, dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung und den für die Erwachsenenbildung zuständigen Abgeordneten des Landtags über die Arbeit des StMUK in der Erwachsenenbildung in Bayern. Dieser Austausch findet in all seinen Formen – und unabhängig von dem hier gegenständlichen nur alle fünf Jahre vorgesehenen Bericht – mehrfach im Jahr statt. Auf Basis dieses regelmäßigen und aktuellen Austausches werden Maßnahmen und Konsequenzen für die Erwachsenenbildung abgeleitet. Der Bericht selbst hat daher – anders als der beschriebene regelmäßig im Jahr stattfindende Informationsaustausch – vorrangig dokumentarische Bedeutung.

- 4.a) Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die Informationen und Zusammenhänge, die bisher mithilfe des Erwachsenenbildungsberichts der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin verfügbar sind?**
- 4.b) Hält die Staatsregierung für erstrebenswert, dass mithilfe des Berichts, der die Datengrundlage nicht nur darstellt, sondern auch kontextualisiert, eine öffentliche Diskussion über die Thematik ermöglicht wird?**
- 4.c) Wie soll der mit der Veröffentlichung des Berichts verbundene öffentliche Diskurs in Zukunft sichergestellt werden, wenn durch die Abschaffung keine regelmäßige Information der Öffentlichkeit mehr stattfindet?**

Die Fragen 4 a bis 4 c werden im Gesamtzusammenhang beantwortet.

Der Bericht war nach hiesigem Kenntnisstand bisher kein Teil eines öffentlichen Diskurses. Die Berichte ergehen nach Maßgabe von Art. 12 Abs.1 BayEbFöG gegenüber dem Landtag. Sie werden nach hiesigem Kenntnisstand vom Landtag üblicherweise nicht veröffentlicht. Der Austausch mit dem Landtag ist durch die unter Frage 3 c dargestellten Kommunikationsstrukturen gewährleistet. Eine unmittelbare Rückmeldung konkret zu den ergangenen Berichten ist gegenüber dem StMUK nach hiesigem Kenntnisstand nicht erfolgt.

- 5. Wer kann in Zukunft eine Berichterstattung einfordern, wenn dies – wie im Gesetzentwurf formuliert – anlassbezogen sowie auf Anforderung erfolgen kann?**

Der Landtag kann über seine parlamentarischen Kontrollrechte anlassbezogen eine Berichterstattung von der Staatsregierung einfordern. Unbeschadet dessen informiert das StMUK den Landesbeirat für Erwachsenenbildung und die darin vertretenen Abgeordneten auch in Zukunft in bewährter Weise mehrfach innerhalb und außerhalb des Gremiums über aktuelle Entwicklungen in der Erwachsenenbildung (siehe auch die Antwort auf Frage 3 c).

- 6. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf zwar vorsieht, die Berichtspflicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zu streichen, nicht aber die Berichtspflicht der Förderempfänger nach Art. 12 Abs. 2 Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG), in welcher Form sollen die eingehenden Daten und Bewertungen vom StMUK in Zukunft aufgegriffen und weiterverarbeitet werden, wenn nicht in Form eines zusammenfassenden Erwachsenenbildungsberichts?**

Die Berichte der Erwachsenenbildungsträger nach Art. 12 Abs. 2 BayEbFöG dienen nicht nur der Erstellung des Erwachsenenbildungsberichts nach Abs. 1, sondern – wie bisher – auch als Informationsgrundlage für den Vollzug des BayEbFöG und insbesondere der Prüfung der Anspruchs- und Fördervoraussetzungen, die das BayEbFöG vorgibt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.